

Neue Bestimmungen zur Rechnungsstellung

Mit dem **Haushaltsgesetz 2013** (Gesetz 228 vom 24.12.2012) wurden eine Reihe von neuen Bestimmungen zur Rechnungsstellung eingeführt. Wir haben Sie bereits mit unserem letzten Rundschreiben kurz darüber informiert und möchten Ihnen jetzt einen Überblick über die Neuerungen geben.

- a) Auf allen Rechnungen an Privatpersonen muss die **Steuernummer des Kunden** angeführt werden (wie bereits mitgeteilt), auf den Rechnungen an Firmenkunden muss die MwSt-Nummer des Kunden angeführt werden.

- b) Was die Nummerierung der Rechnungen anbelangt bleibt alles beim Alten. Im Gesetz ist von der Pflicht zur eindeutigen Identifizierung der Rechnungen zu lesen, was aber lt. Agentur der Einnahmen (risoluzione 1/E vom 10/01/2013) auch über das Datum der Rechnung erfolgen kann. **So kann die Nummerierung auch weiterhin jedes Jahr mit der Nr. 1 beginnen.**

- c) Der Hinweis auf **etwaige Steuerbefreiung** muss ab dem 1. Jänner 2013 wie folgt **explizit auf der Rechnung** angegeben werden:
 - „nicht steuerpflichtig lt. Art. 8 DPR 633/1972“ bei Exporten (nicht EU-Länder)
 - „nicht steuerpflichtig lt. Art. 41 DL 331/1993“ bei innergemeinschaftlichen Warenverkäufen
 - „steuerfrei lt. Art. 10 DPR 633/1972“ bei ärztlichen Leistungen, Krankenpfleger, Physiotherapeuten u.a.
 - „reverse charge lt. Art. 7-ter (bzw. 7-quater oder 7-quinquies) DPR 633/1972“ bei Dienstleistungen für Unternehmen und Freiberufler in einem EU-Mitgliedsstaat

- d) Für Beträge bis zu 100 Euro kann eine sogenannte „**vereinfachte Rechnung**“ ausgestellt werden, auf der anstatt der genauen Daten des Rechnungsempfängers nur mehr die Steuernummer bzw. MwSt-Nummer des Empfängers anzugeben ist.

Für jede Frage stehen wir Ihnen zur Verfügung!